

Satzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name — Sitz — Rechtsfähigkeit
§ 2	Zweck — Gemeinnützigkeit
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Aufnahme
§ 5	Ende der Mitgliedschaft
§ 6	Beiträge — Aufnahmegebühr
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Schlichtung
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Die Vorstandschaft
§ 11	Mitglieder mit besonderen Aufgaben
§ 12	Aufgaben der Vorstandsmitglieder
§ 13	Kassenrevisoren
§ 14	Ordentliche Mitgliederversammlung
§ 15	Wahlen
§ 16	Arbeitseinsatz
§ 17	Jugendabteilung
§ 18	Ahndung von Vergehen
§ 19	Ordnungen
§ 20	Ehrungen
§ 21	Verbandszugehörigkeit
§ 22	Monatsversammlungen
§ 23	Geschäftsjahr
§ 24	Auflösung des Vereins
§ 25	Schlussbestimmungen

§ 1

Name - Sitz - Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Bezirksfischereiverein Erding e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Erding.

(3) Der „Bezirksfischereiverein Erding e.V.“ mit dem Sitz in Erding wurde am 27. Mai 1956 in das Vereinsregister für Erding, Band II, Nr. 64, Seite 36, eingetragen.

§ 2

Zweck - Gemeinnützigkeit

(1) Der Bezirksfischereiverein Erding e.V. - nachstehend als Verein bezeichnet - ist ein Zusammenschluss naturverbundener und waidgerechter Fischer aus dem Landkreis Erding und dessen näherer Umgebung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege sowie des Naturschutzes und des im Zusammenhang damit stehenden ethischen Tierschutzes und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Beschaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung fischereilicher Betätigungen;
2. ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fischereigewässer, insbesondere mit dem Ziel der Hege, Pflege und Erhaltung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes;
3. Unterweisung und Förderung seiner Mitglieder zu waidgerechten Fischern durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser;
4. Belehrung und Unterweisung über Arten, Wesen und Lebensbedingungen der Fische und anderer Wassertiere, über die biologischen Vorgänge am und im Wasser sowie Pflege und Erhaltung standortgerechter Lebensgemeinschaften in diesen Bereichen;
5. Unterrichtung über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
6. Aufklärung der Allgemeinheit über die ordnungsgemäße Fischerei, die Bedeutung des Schutzes der Fischerei und Fischzucht sowie über die Wichtigkeit des Schutzes und der Reinhaltung der heimischen Gewässer zum Wohle der gesamten Bevölkerung
7. Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur nach Maßgabe des Vereinszwecks verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft können in angemessenem Umfang eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Veräußerung gefangener Fische ist den Mitgliedern nicht erlaubt.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Bezirksfischereiverein Erding besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Verein hat

1. ordentliche (aktive und passive) Mitglieder

2. Fördermitglieder
3. Jungmitglieder
4. Ehrenmitglieder

(3) Ordentliches Mitglied kann jeder volljährige Fischer werden. Unter den Begriff „Fischer“ fallen auch Berufsfischer, Fischzüchter, Teichwirte und Pächter von Fischgewässern, soweit nur die Vertretung ihrer ideellen Interessen berührt ist.

(4) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den dem Verein zur Verfügung stehenden Fischereigewässern stehen.

(5) Fördermitglied kann jeder volljährige Fischer werden. Fördernde Mitglieder sind solche, die keine Fischereierlaubnis in Anspruch nehmen und, durch Entrichtung eines Jahresbeitrages den Fischereigedanken und die Bestrebungen des Vereins aus ideellen Gründen unterstützen. Fördernde Mitglieder sind nicht den übergeordneten Verbänden angeschlossen; sie erhalten einen vereinsinternen Mitgliedsausweis, der sie berechtigt, die Vereinsveranstaltungen zu besuchen und Tageskarten zu dem Preis zu erwerben, der für Gästekarten erhoben wird. Die Überführung eines fördernden Mitglieds zum aktiven Mitglied erfolgt auf Antrag. Bei Überführung wird die Aufnahmegebühr fällig; sie entfällt jedoch, wenn bereits früher eine aktive Mitgliedschaft bestanden hat und eine Aufnahmegebühr entrichtet worden ist.

(6) Natürliche Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können Jungmitglieder werden. Mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Fischereijahres kann die Vorstandschaft auf Antrag das bisherige Jungmitglied als ordentliches Mitglied übernehmen.

(7) Ordentliche Mitglieder und Personen, die die Ausübung der Angelfischerei und die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die Fischerei im allgemeinen erworben haben, können mit ihrer Zustimmung auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

§ 4

Aufnahme

(1) Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder als Jungmitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Antrag eines Jugendlichen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§5 1626, 1629 BGB).

(2) Antragsteller,

1. die Mitglied eines anderen Fischereivereins sind,
2. die unter Betreuung gestellt worden sind oder
3. bei denen Gründe im Sinne von § 5 Absatz 3 N. 1 oder 3 bestehen, dürfen als Mitglied nicht aufgenommen werden. Ausnahmen von Nr. 1 kann die Vorstandschaft beschließen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Bewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

(5) Nach erfolgter Aufnahme hat das neuaufgenommene aktive Mitglied die Aufnahmegebühr, sowie den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vorstandschaft kann Ratenzahlungen genehmigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. durch Tod
2. durch Austritt aus dem Verein
3. durch Ausschluss
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Fischereijahres möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. durch rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren,
2. gröblich gegen die Satzung oder die Richtlinien des Vereins verstoßen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat oder
4. wenn einem Mitglied wegen Verfehlungen gegen die Fischereigesetze der staatliche Jahresfischereischein entzogen wurde und
5. wenn ein aktives Mitglied sich weigert, einen ordnungsgemäß beschlossenen Sonderbeitrag zu entrichten, oder trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

(4) Das Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung (rechtliches Gehör) zu geben. Der den Ausschluss begründende Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied „per Einschreiben mit Rückschein/Auslieferungsnachweis“ zuzustellen.

(6) Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruhen sofort die Rechte des Mitgliedes bis zur Entscheidung über einen eventuellen Einspruch.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Gleiches gilt, sobald der Ausschluss nach Maßgaben der Satzung nicht mehr angefochten werden kann.

(8) Eine Erstattung bereits bezahlter Beiträge findet im Fall des Ausschlusses nicht statt. Das ausgeschlossene Mitglied hat die vom Verein erhaltenen Papiere, insbesondere den Mitgliedsausweis und die Jahreskarte, zurückzugeben.

(9) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von *einem Monat*, beginnend mit der Zustellung des Beschlusses, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Berufung.

(10) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.

§ 6

Beiträge- und Aufnahmegebühr

(1) Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Siehe auch § 7 Abs. 1 und § 22 Abs. 4 Satzung.

(2) Zur Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszweckes kann durch die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu jeder Zeit die Zahlung eines Sonderbeitrages beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung ihrer Interessen durch den Verein im Rahmen der Satzung.

(2) Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können zu allen Vereinsämtern gewählt werden. § 34 BGB ist anzuwenden.

(3) Alle Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den ergangenen Richtlinien. Sie haben alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

(4) § 38 BGB ist anzuwenden.

§ 8

Schlichtung

Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern untereinander, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben, schlichtet die Vorstandschaft. Ein in den Streit verwickeltes Mitglied der Vorstandschaft nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Die Beschlussfassung hat geheim zu erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Gewässerwart
6. dem Gewässerschutzbeauftragten
7. dem Sportwart
8. dem Jugendwart
9. dem Pressewart

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, von denen jeder einzeln die Befugnisse zur Vertretung des Vereins hat; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)

§ 11 Mitglieder mit besonderen Aufgaben

Für jedes Mitglied der Vorstandschaft mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft einen Vertreter. Die Vertreter nehmen an Beratungen und Entscheidungen der Vorstandschaft nur im Vertretungsfall teil.

§ 12

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1). Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,,
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern, Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden wie folgt definiert:

(2) Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und führt über die Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll, sowie die Verwaltung der Akten.

(3) Der Kassier sorgt für den fristgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Er hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen und auch das Vereinsvermögen zu verwalten. Insbesondere hat er auch dafür zu sorgen, dass die fälligen Pachtzinsen pünktlich abgeführt werden. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

(4) Der Gewässerwart sorgt in erster Linie für den termingerechten und ordnungsgemäßen **Besatz**. Sein besonderes Augenmerk richtet er dabei auf ein gesundes und vor allen seuchenfreies Besatzmaterial. Die Besatzmaßnahmen sind im Rahmen der von der Vorstandschaft beschlossenen Gesamtbewirtschaftung der Vereinsgewässer durchzuführen.

(5) Der Gewässerschutzbeauftragte wacht über die Reinhaltung und den Gesamtzustand der Vereinsgewässer, der Ufer und Uferzonen. Zu diesem Zweck führt er laufende Kontrollen über die Gewässergüte durch. Die Überwachung der Vereinsgewässer erstreckt sich auch auf den Fischereibetrieb als solchen. Zum Zwecke der Unterstützung dieser Überwachung werden ihm vereidigte Fischereiaufseher zugeteilt. Mit diesen zusammen überwacht er insbesondere die Einhaltung der Schonzeiten und Schonmaße, sowie die Bestimmungen der Fischereiordnung und die geltenden Rechtsgrundlagen. .

(6) Der Sportwart übernimmt die Ausbildung der Mitglieder. Ihm obliegt die Durchführung der Vereinsveranstaltungen.

(7) Aufgabe des Jugendleiters ist die theoretische und praktische Ausbildung und Schulung der Jungmitglieder.

(8) Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, **sowie das Archiv**.

§ 13 Kassenrevisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt gleichlaufend zur Wahl der Vorstandschaft zwei Kassenrevisoren für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl erfolgt per Handzeichen.

(2) Die Aufgaben der Kassenrevisoren sind

1. jährlich mindestens eine Kassenrevision
2. der Revisionsbericht an die Mitgliederversammlung
3. der Vorschlag der Entlastung, Teilentlastung bzw. Nichtentlastung der Vorstandschaft

durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Kassenrevisoren überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

(4) Die Revisoren nehmen an den Vorstandssitzungen nicht teil.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch das Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung besonders verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
4. den Kassenbericht des Kassiers,
5. den Bericht der Revisoren über die abgehaltenen Kassenprüfungen
6. den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Vierteljahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliederadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen nach Ablauf der Wahlperiode (§ 16) einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch Zuruf. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterschreiben. Der Wahlausschuss übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft die Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über eingelegte Einsprüche als Beschwerdeinstanz. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (in der Regel Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

(1) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat durch Stimmzettel in geheimer Wahl zu erfolgen. Diese Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für Ihre Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so ist ein neuer Wahlgang erforderlich, bei dem die Stichwahl entscheidet.

(2) Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft, sowie die Mitglieder mit besonderen Aufgaben, werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf drei Jahre, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden; stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfielen, durchzuführen.

(3) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins über **18** Jahre. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins, sofern sie den Jahresbeitrag des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres entrichtet haben.

(4) Bis zur gültigen durchgeführten Neuwahl führt die Vorstandschaft die Geschäfte weiter.

§ 16 Arbeitseinsatz

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erfüllung des Vereinszwecks Arbeitseinsätze zu leisten.

§ 17 Jugendabteilung

(1) Der Verein errichtet eine Jugendabteilung. Zweck der Jugendabteilung ist die theoretische und sportliche Ausbildung und Schulung von Jugendlichen in der Angelfischerei. Aus der Jugendabteilung soll der Nachwuchs des Vereins hervorgehen. In die Jugendabteilung kann jeder Junge oder jedes Mädchen nach Vollendung des 10. Lebensjahres eintreten.. Die Aufnahme erfolgt ohne Gebühr. Für Jugendliche die ab dem 16. Lebensjahr eintreten, kann eine Teilgebühr verlangt werden. Die Ausbildung der Jugendlichen erfolgt durch den Jugendwart. Der Jugendwart kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Er wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Der Jugendgruppe wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Jugendgruppe ist selbständig.

Sie wird nach einer eigenen Jugendordnung geführt, wählt sich selbst eigene Organe, hat einen eigenen Etat und eine eigene Rechnungsführung.

(2) Dem Jungmitglied ist es untersagt, ohne Paten zu fischen. Die Suche nach einem geeigneten Paten obliegt dem Jugendlichen. Die Anweisungen des Paten müssen vom Jungmitglied beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind umgehend der Vorstandschaft anzuzeigen. Wird vom Paten das Fischen beendet, so muss sich das Jungmitglied um einen anderen Paten umsehen oder das Fischen sofort einstellen. Die Patenschaft darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes versagt werden. Die Vorstandschaft kann auf Antrag des Jugendwartes besonders aktiven Jungmitgliedern, die die staatliche Fischereiprüfung abgelegt haben, eine Sondergenehmigung erteilen.

(3) Trotz des geltenden Rechts, dass dem Jungmitglied bereits ab dem 10. Lebensjahr der Jahresfischereischein zuerkannt wird, erfolgt die Überführung zum ordentlichen Mitglied erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 18 Ahndung von Vergehen

Die Ahndung von Vergehen gegen die staatlichen Bestimmungen, die Interessen des Vereins und die Kameradschaft obliegt der Vorstandschaft. Die Tätigkeit der Vorstandschaft regelt die Ahndungsordnung.

§ 19 Ordnungen

Zur Regelung einzelner Bereiche kann die Vorstandschaft Ordnungen nach folgender Maßgabe erlassen:

(1) Ahndungsordnung

Die Ahndungsordnung regelt die Ahndung von Vergehen gegen die geltenden Bestimmungen gemäß § 21 dieser Satzung

(2) Fischereiordnung

Die Fischereiordnung regelt insbesondere

1. die vereinsinternen Schonmaße und Schonzeiten,
2. Fangbeschränkungen für einzelne Fischarten,
3. besondere Regelungen für einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte
4. besondere Regelungen für die Auswahl von Ködern, Fanggeräten und Hilfsgeräten
5. das gegenseitige Kontrollrecht der Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen
6. Arbeitseinsätze

(3) Vergabeordnung

Die Vergabeordnung regelt die Art und Weise, nach der die Fischereierlaubnisscheine für die Gewässer des Bezirksfischereivereins Erding e.V. vergeben werden

(4) Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt

1. die Höhe der Aufnahmegebühr
2. die Höhe des Jahresbeitrages für aktive und passive Mitglieder, für Fördermitglieder sowie für Jungmitglieder
3. die Fälligkeit des Beitrages
4. Möglichkeiten der Beitragsermäßigung
5. weitere von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen

6. Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die Abwicklung, Durchführung und Verhältnisse der Jugendgruppe

§ 20 Ehrungen

(1) Der Verein verleiht auf Anregung oder Antrag eines ordentlichen Mitglieds nach sorgfältiger Prüfung und Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. das „Silberne Vereinsabzeichen" an verdiente ordentliche Mitglieder. Diese müssen mindestens 15 Jahre dem Verein angehören.
2. das „Goldene Vereinsabzeichen" an ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

(2) An ordentliche Mitglieder darf das „Goldene Vereinsabzeichen" nur verliehen werden, wenn sie mindestens zehn Jahre dem Verein angehören und Träger des „Silbernen Vereinsabzeichens" sind.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 kann die Vorstandschaft in besonders begründeten Fällen beschließen.

(4) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung 1. Vorsitzende, die dieses Amt mindestens zwei Wahlperioden erfolgreich geführt haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. § 7 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Vereinsmitglieder, die 25 Jahre Mitglied im Verein sind, erhalten eine **Anerkennung**.

(6) Für 40-jährige Mitgliedschaft wird den Mitglieder eine besondere Auszeichnung überreicht.

(7) Für 50-jährige und 60-jährige Mitgliedschaft wird den Mitgliedern eine besondere Auszeichnung zuteil.

(8) Eine Ehrung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zu Ehrenden.

§ 21

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Fischereiverband Oberbayern e.V., Sitz in München, als ordentliches Mitglied an. Der Austritt aus dem Fischereiverband kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22

Monatsversammlungen

Die Monatsversammlungen behandeln das aktuelle Geschehen im Verein. Ebenso werden Wünsche und Anregungen besprochen und unterrichtende oder unterhaltende Vorträge gehalten.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§24 Auflösung des Vereins

(1) Solange der Verein sieben Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung der Fischerei zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 25 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2018 beschlossen.

Erding, den 28.03.2018

Die Vorstandschaft